

Schriftlicher Bericht

Bericht des BMUV zur Vermeidung von Doppelförderung für Maßnahmen im Rahmen von ANK und von NATURA 2000-Managementplänen der Länder

Berichterstatter: Bund

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder haben unter TOP 31, Ziffer 5 der 103. UMK das BMUV um Bericht gebeten, ob und ggf. aus welchen Gründen die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK) ausgeschlossen wird, die in behördenverbindlichen Natura-2000-Managementplänen der Länder festgelegt wurden. Es sind Erläuterungen zur Ausgestaltung des dann erforderlichen Abgleichs erbeten sowie eine Darstellung, ob dieser Förderausschluss zukünftig auch für Maßnahmen gelten soll, die im nationalen Wiederherstellungsplan vereinbart werden.

In der Förderrichtlinie 1.000 Moore ist für den Förderschwerpunkt 2 als spezifische Voraussetzung formuliert, dass nur freiwillige Maßnahmen gefördert werden. Muss eine Maßnahme entsprechend einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden, ist sie nach dieser Förderrichtlinie nicht förderfähig.

Das BMUV hat die Information der UMK zur Kenntnis genommen, dass „Managementpläne die Länder und erst recht potenzielle Empfänger von Fördermitteln nicht dazu verpflichten, die beschriebenen Maßnahmen innerhalb bestimmter Zeiten und mit eigenen Mitteln umzusetzen“. Das BMUV kann aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht ausschließen, dass sich im Einzelfall aus den Natura 2000-Managementplänen der Länder Verpflichtungen ergeben, die der Freiwilligkeit von Maßnahmen widersprechen

könnten. Dafür benötigt das BMUV eine Stellungnahme der für die Managementpläne zuständigen Behörden.

Zur Bewertung der Freiwilligkeit der Umsetzung von Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten im Rahmen der ANK-Förderrichtlinie 1.000 Moore ist vor diesem Hintergrund nunmehr das folgende Vorgehen vorgesehen:

- Wird eine Maßnahme in einem Natura 2000-Gebiet beantragt, ist dem Förderantrag eine Stellungnahme des jeweiligen Landes beizufügen, in dem es bestätigt, dass die beantragte Maßnahme (im geplanten Zeitraum und Umfang) nicht als verpflichtende Maßnahme im Managementplan vorgesehen ist.
- Abhängig vom rechtlichen Charakter der Managementpläne in einem Land kann die Freiwilligkeit der Umsetzung einer Maßnahme in Verbindung mit einem Natura 2000-Managementplan vom jeweiligen Land pauschal bestätigt werden oder die Freiwilligkeit der Maßnahmen muss im Einzelfall vom jeweiligen Land und anhand des konkreten Fördergegenstandes beurteilt werden.

Die Förderkonditionen in der Richtlinie für die Wiedervernässung und Renaturierung naturschutzbedeutsamer Moore (1000 Moore) werden im Merkblatt entsprechend klarstellend ergänzt.